|  |  |
| --- | --- |
| Provinz: LÜTTICH |  |
| Wahlkanton: ...................................................... | Gemeinde: ...................................................... |
| Wahlbüro Nr.: ...................................................... | Anschrift: ...................................................... |
|  |  |
|  |  |
| **Protokoll des Wahlbüros** | |
|  |  |

Sitzung vom 14. Oktober 2018

(Sonntag, Tag der Wahl)

Am Sonntag, dem 14. Oktober 2018, um ......................... Uhr tritt der Vorstand des Wahlbüros Nr. ......................... des Wahlkantons ...................................................... in dem für die Stimmabgabe bestimmten Lokal zusammen, um die Verrichtungen für die Wahl von vier Mitgliedern des Provinzialrats von   
LÜTTICH und aller Mitglieder des Gemeinderats von ..................................................... (Gemeinde) vorzunehmen.

**1. Bildung und Zusammensetzung des Wahlbürovorstands**

Der Wahlbürovorstand ist am heutigen Tag zusammengetreten und setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Name [[1]](#footnote-1)** | **Vorname(n)** |
| Vorsitzende(r) |  |  |
| Sekretär(in) |  |  |
| *Beig. Sekretär(in) [[2]](#footnote-2)* |  |  |
| 1. Beisitzer(in) |  |  |
| 2. Beisitzer(in) |  |  |
| 3. Beisitzer(in) |  |  |
| 4. Beisitzer(in) |  |  |
| *5. Beisitzer(in) 2* |  |  |

**1.1. Änderung der Zusammensetzung des Vorstands [[3]](#footnote-3)**

• Wurde vom Wahlbürovorstand zum Vorsitzenden bestellt, da der Vorstandsvorsitzende zu Beginn (oder im Verlauf) der Wahlverrichtungen abwesend war:

(Name und Vorname(n))

• Wurde(n) von Amts wegen vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstands unter den anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können, zu(m) Beisitzer(n) bestellt, da um 7.45 Uhr die Anzahl der anwesenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu gering war:

(Name(n) und Vorname(n)) [[4]](#footnote-4)

**1.2. Liste der anwesenden Zeugen [[5]](#footnote-5)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Listenkürzel** | **Name [[6]](#footnote-6)** | **Vorname(n)** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Diese Personen haben dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstands das Schreiben überreicht, das ihre Eigenschaft als Zeuge/Ersatzzeuge bestätigt (Formular B10).

**1.3. Eidesleistung**

Gemäß den Artikeln L4125-2 §3 und L4125-3 §3 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben die Mitglieder des Wahlbürovorstands vor Beginn der Verrichtungen den folgenden Eid abgelegt:

"Ich schwöre die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu halten"

oder

"Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes"

Gemäß Artikel L4134-1 §5 desselben Kodex haben die Zeugen der Parteien folgenden Eid abgelegt: [[7]](#footnote-7)

"Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen"

oder

"Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs"

**1.4. Bemerkungen und/oder Beschwerden 7**

Der Vorstand nimmt nachfolgende Bemerkungen und/oder Beschwerden bezüglich der Bildung des Vorstands und der Bestellung der Zeugen zur Kenntnis und entscheidet wie folgt: [[8]](#footnote-8)

**2. Verrichtungen vor der Stimmabgabe**

**2.1. Übertragung der Polizeigewalt im Wahllokal 7**

Der Vorsitzende überträgt folgendem Vorstandsmitglied die Ordnungsgewalt im Wahllokal:

(Name und Vorname(n))

**2.2. Einrichtung des Wahlbüros und Start der Wahlcomputer**

Es wird festgestellt, dass die Einrichtung des Wahlbüros und das für die Wahl erforderliche Material den Gesetzesvorschriften entsprechen. Jede Wahlkabine des Wahlbüros ist mit einem Wahlcomputer ausgestattet, der einen Bildschirm, einen Chipkartenleser und einen Drucker umfasst.

Eventuelle Bemerkungen:

Der Vorsitzende übergibt dem Vorstand die ordnungsgemäß verschlossenen und versiegelten Pakete mit den Chipkarten und den Datenträgern (USB-Sticks). Der Vorstand öffnet diese Pakete und überprüft ihren Inhalt.

Die auf den USB-Sticks angegebenen Nummern lauten: und

Vor Öffnung des Wahlbüros stellt der Vorsitzende fest, dass die elektronische Urne keinerlei Stimmzettel enthält und vollkommen leer ist. Danach wird die Urne verschlossen und mit einem "Colson"-Kabelbinder versiegelt.

Der Vorsitzende, der von ihm benannte Beisitzer oder der (beigeordnete) Sekretär startet die elektronische Urne und anschließend die Wahlcomputer gemäß den erhaltenen Anweisungen anhand der seinem Vorstand übermittelten Datenträger (USB-Sticks) und Passwörter.

**2.3. Teststimmabgaben**

Bevor die Wähler in das Wahlbüro eingelassen werden, nimmt der Vorstandsvorsitzende auf jedem Wahlcomputer eine Teststimmabgabe vor. Die Test-Stimmzettel sind auf keinen Fall durch die elektronische Urne zu registrieren.

Anhand der Teststimmabgaben kann nachträglich überprüft werden, ob die Stimmabgaben korrekt gedruckt wurden.

Nach Beendigung dieser Verrichtungen steckt der Vorsitzende das von ihm und dem Vorstand ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete **Formular G5** zusammen mit den nummerierten Test-Stimmzetteln in einen getrennten, zu versiegelnden Umschlag, der für den Vorsitzenden des Kantonsvorstands bestimmt ist.

Eventuelle Bemerkungen:

**3. Verrichtungen während der Stimmabgabe**

**3.1. Eröffnung und Schließung des Wahllokals**

Um 8.00 Uhr morgens wird die Wahl für eröffnet erklärt.

Unbeschadet der in Punkt 3.7 erwähnten Modalitäten, werden die Wähler bis 15.00 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

**3.2. Kontrolle durch das Sachverständigenkollegium [[9]](#footnote-9)**

Die Sachverständigen, die vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder vom Wallonischen Parlament im Hinblick auf die Kontrolle der elektronischen Wahlsysteme mit Papierbescheinigung bestellt werden, können auf Vorlage einer entsprechenden Legitimationskarte Kontrollen in den Wahlbüros vornehmen. Name des Sachverständigen und Uhrzeit des Besuchs:

Bemerkungen des Sachverständigen:

Die bei der Kontrolle aufgedeckten technischen Vorfälle werden gesondert beschrieben (**Anlage 1**).

**3.3. Allgemeiner Wahlverlauf**

Der Wahlvorgang verläuft ordnungsgemäß und entsprechend den Anweisungen des Vorsitzenden des Wahlbürovorstands.

Eventuelle Bemerkungen:

**3.4. Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe [[10]](#footnote-10)**

In den beiden Abstimmungsregistern werden hinter den dort bereits aufgeführten Namen, die Namen derjenigen Wähler eingetragen, die zur Stimmabgabe zugelassen wurden, obwohl sie ursprünglich nicht dort aufgeführt waren. [[11]](#footnote-11)

Im Laufe der Verrichtungen werden diejenigen Wähler aus den Abstimmungsregistern gestrichen, die gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen.

Eventuelle Bemerkungen:

**3.5. Vorfälle bei der Stimmabgabe**

1a) ......................... (Anzahl) Wähler haben die ihnen ausgehändigte Chipkarte beschädigt. Sie haben sie dem Vorsitzenden zurückgegeben, der ihnen eine neue ausgehändigt hat.

1b) ......................... (Anzahl) Wähler haben beim Verlassen der Wahlkabine ihre Stimmabgabe zu erkennen gegeben. Sie haben dem Vorsitzenden ihren Stimmzettel zurückgegeben und erhielten eine neue Chipkarte. Der Stimmzettel wurde sofort für ungültig erklärt. Dieser Fall gilt auch für Wähler, die Markierungen oder Eintragungen auf ihrem Stimmzettel angebracht bzw. den Stimmzettel beschädigt haben.

1c) Für ......................... (Anzahl) der in 1a) und 1b) erwähnten Wähler ist die Stimmabgabe nach mehreren gewollten Fehlern für ungültig erklärt worden. Die betreffenden Wähler haben demnach **keinen** Stimmzettel durch die elektronische Urne registrieren lassen.

2) ......................... (Anzahl) Wähler haben Schwierigkeiten bei der Visualisierung der auf dem Barcode des Stimmzettels gespeicherten Daten. Sie haben dem Vorsitzenden ihren Stimmzettel zurückgegeben und erhielten eine neue Chipkarte. Der Stimmzettel wurde sofort für ungültig erklärt. Der Vorsitzende hat zudem eine Teststimmabgabe vorgenommen, um den Visualisierungsvorgang auf dem Bildschirm des betreffenden Wahlcomputers zu überprüfen. Der Test-Stimmzettel ist **nicht** durch die elektronische Urne zu registrieren. Er wird in den Umschlag mit den zurückgenommenen Stimmzetteln gesteckt.

3) ......................... (Anzahl) Wähler konnten infolge eines technischen Defekts ihren Stimmzettel nicht vollständig ausdrucken oder durch die elektronische Urne registrieren lassen. Sie haben dem Vorsitzenden ihren Stimmzettel zurückgegeben und erhielten eine neue Chipkarte. Der Stimmzettel wurde sofort für ungültig erklärt.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden in den Umschlag mit den zurückgenommenen Stimmzetteln gesteckt.

Eventuelle Bemerkungen:

**3.6. Stimmabgabe in Begleitung**

Die folgenden Wähler konnten sich infolge eines Gebrechens nicht allein in die Wahlkabine begeben bzw. konnten deshalb nicht selbst ihre Stimmabgabe vornehmen. Der Vorsitzende gestattete es ihnen daher, sich von den nachgenannten Personen begleiten zu lassen. [[12]](#footnote-12) Falls zutreffend: Ein Beisitzer bzw. Zeuge hat das Vorhandensein bzw. die Schwere des geltend gemachten Gebrechens bestritten. Der Vorstand hat daraufhin beschlossen, es dem Wähler (nicht) zu gestatten, sich begleiten zu lassen. Die Gründe für den Beschluss sind hiernach angegeben.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name/Vorname des Wählers** | **Name/Vorname des Begleiters** | **Bestritten (ja/nein)** | **Gestattet (ja/nein)** | **Begründung** |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Eventuelle Bemerkungen:

**3.7. Abschluss der Stimmabgabe**

Um 15.00 Uhr wird angeordnet, keine Wähler mehr in den Warteraum einzulassen. Die zu diesem Zeitpunkt dort anwesenden Wähler werden noch zur Stimmabgabe zugelassen. Die Abstimmung wird um ......................... Uhr abgeschlossen.

**4. Verrichtungen nach der Stimmabgabe**

**4.1. Aufstellungen**

Der Vorstand füllt Folgendes aus:

• die Aufstellung der abwesenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer gemäß **Formular G6** (siehe Punkt 1.1)

• die Aufstellung der Wähler, die nicht im Abstimmungsregister eingetragen sind, aber dennoch vom Vorstand zur Stimmabgabe zugelassen werden, gemäß **Formular G7** (siehe Punkt 3.4)

• die Aufstellung der abwesenden Wähler gemäß **Formular G8** – diese Aufstellung wird von allen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet

Der Vorstand fügt diesen Aufstellungen die Dokumente bei, die ihm als Nachweise vorgelegt wurden, sowie die Erklärungen und Bescheinigungen.

Diesen Aufstellungen werden zudem beigefügt:

•  ......................... (Anzahl) Vollmachten und die diesbezüglichen Bescheinigungen

• die übrigen von den Abwesenden zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit übermittelten Unterlagen

**4.2. Kernzahlbericht**

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Wahlbürovorstands auf dem Vorsitzenden-Computer und entfernt daraufhin einen Datenträger (USB-Stick) aus der elektronischen Urne. Er führt den Datenträger (USB-Stick) in einen beliebigen Wahlcomputer ein, den er zuvor aus- und wieder angeschaltet hat, und druckt den Kernzahlbericht in doppelter Ausfertigung aus.

Der Vorstand hält Folgendes fest:

• Anzahl der durch die elektronische Urne registrierten Stimmzettel laut Kernzahlbericht:

* für belgische Wähler: ......................... (a)
* für europäische und nicht-europäische Wähler: ......................... (b)

Gesamtanzahl der registrierten Stimmzettel: ......................... (a + b)

• Anzahl der in Punkt 3.5 1c) erwähnten Wähler, deren Stimmabgabe nach mehreren gewollten Fehlern für ungültig erklärt wurde: ......................... (c)

• **Gesamtanzahl Wähler: ......................... (a + b + c)**

Eventuelle Bemerkungen:

**4.3. Abstimmungsregister**

Nachdem die beiden Abstimmungsregister von allen Vorstandsmitgliedern und ggf. den Zeugen unterzeichnet worden sind, werden sie in getrennte Umschläge gesteckt.

**4.4. Ausschalten des elektronischen Wahlsystems**

Nach dem Schließen der Sitzung des Wahlbürovorstands auf dem Vorsitzenden-Computer und dem Druck der Kernzahlberichte:

• schaltet der Vorsitzende alle Wahlcomputer aus

• schaltet der Vorsitzende den Vorsitzenden-Computer aus

• entfernt der Vorsitzende alle Datenträger (USB-Sticks)

Nach dem Ausschalten aller Wahlcomputer:

• entsiegelt der Vorsitzende die elektronische Urne, öffnet sie, steckt ihren Inhalt in den dafür vorgesehenen Behälter (großer/stabiler Umschlag oder Kunststoff-Beutel) und versiegelt diesen vor den Vorstandsmitgliedern und den anwesenden Zeugen

• steckt der Vorsitzende die zurückgenommenen Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag, den er versiegelt

• steckt der Vorsitzende die Test-Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag, den er versiegelt

• steckt der Vorsitzende die Datenträger (USB-Sticks) gemeinsam mit den Kernzahlberichten in die dafür vorgesehenen Umschläge, die er versiegelt

**4.5. Zusammenstellung der Pakete und abschließende Verrichtungen**

1) Der Vorsitzende stellt ein Paket zu Händen des Friedensrichters des Kantons zusammen, das er ihm spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Wahl übermittelt. [[13]](#footnote-13) Dieses umfasst einen Umschlag mit folgendem Inhalt:

• die Aufstellung der abwesenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer

• die Aufstellung der Wähler, die nicht im Abstimmungsregister eingetragen sind, aber dennoch vom Vorstand zur Stimmabgabe zugelassen werden

• die Aufstellung der abwesenden Wähler

• die Vollmachten und die diesbezüglichen Bescheinigungen

• die übrigen von den Abwesenden zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit übermittelten Unterlagen

2) Der Vorsitzende stellt, gegen Empfangsbestätigung gemäß **Formular G2**, ein Paket zu Händen des Gemeindevorstands zusammen. Dieses umfasst vier versiegelte Umschläge mit folgendem Inhalt:

• ein Umschlag für einen Datenträger (USB-Stick) samt Kernzahlbericht

• ein Umschlag für ein Exemplar des Abstimmungsregisters

• ein Umschlag für ein Exemplar des Protokolls

• ein Umschlag für eine Abschrift des Protokolls, der an das "Ministerium der Deutschsprachigen   
Gemeinschaft / Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei" adressiert ist

3) Der Vorsitzende stellt, gegen Empfangsbestätigung gemäß **Formular G3**, ein Paket zu Händen des Kantonsvorstands zusammen. Dieses umfasst sieben versiegelte Umschläge mit folgendem Inhalt:

• der Behälter (großer/stabiler Umschlag oder Kunststoff-Beutel) für die in der Urne vorgefundenen Stimmzettel

• ein Umschlag für die Test-Stimmzettel

• ein Umschlag für die zurückgenommenen Stimmzettel

• ein Umschlag für den anderen Datenträger (USB-Stick) samt Kernzahlbericht

• ein Umschlag für das andere Exemplar des Abstimmungsregisters

• ein Umschlag für das andere Exemplar des Protokolls samt Bestätigungsschreiben der Zeugen

• ein Umschlag für die Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Wahlbürovorstands (Formular H1)

4) Der Vorsitzende übergibt, gegen Empfangsbestätigung gemäß **Formular G4**, dem Beauftragten des Gemeindekollegiums die Chipkarten und das Wahlpapier, das sich noch in den Wahldruckern befindet oder nicht verwendet wurde.

Der Vorsitzende des Wahlbürovorstands oder der von ihm bestimmte Beisitzer übergibt die Pakete ggf. in Begleitung der Zeugen.

Eventuelle Bemerkungen:

**Darüber ist das vorliegende Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgestellt worden. Die beiden Ausfertigungen werden jeweils in einen in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt.**

..................................................... (Ort), den ..................................................... (Datum)

Der/die Vorsitzende, Der/die Sekretär(in),

(Unterschrift) (Unterschrift)

Der/die beigeordnete Sekretär(in), Die Beisitzer,

(Unterschrift) (Unterschrift)

Die Zeugen,

(Unterschrift)

|  |
| --- |
|  |
| **Protokoll der Wahl im Wahlbüro** |
|  |

ANLAGE 1

Bericht über technische Zwischenfälle

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Beschreibung des technischen Zwischenfalls** | **Uhrzeit des Anrufs  beim Techniker** | **Uhrzeit der Ankunft des Technikers** | **Dauer des Einsatzes + Name des Technikers** | **Uhrzeit des Endes des Einsatzes** | **Bemerkungen** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

..................................................... (Ort), den ..................................................... (Datum)

Der/die Vorsitzende,

(Unterschrift)

|  |
| --- |
|  |
| **Protokoll der Wahl im Wahlbüro** |
|  |

ANLAGE 2

Anweisungen für die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe

**1. Wähler, die nicht im Abstimmungsregister eingetragen sind, aber dennoch zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen**

Gemäß den Artikeln L4143-19 und L4143-20 §4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (hiernach: Kodex) werden neben den Wählern, die in den Abstimmungsregistern der Wahlbüros eingetragen sind, folgende Personen in der Sektion zur Wahl zugelassen:

1) Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Sekretär, die Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

2) Der Wähler, der einen Beschluss des Gemeindekollegiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Gemeindekollegiums vorlegt, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

Die Namen der Wähler, die nicht im Abstimmungsregister eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Exemplaren des Registers eingetragen.

**2. Wähler, die im Abstimmungsregister eingetragen sind, aber dennoch nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen**

Gemäß Artikel L4143-20 §5 des Kodex dürfen folgende in den Abstimmungsregistern eingetragene Wähler trotz ihrer Eintragung nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1) wenn ein Auszug aus einem Beschluss des Gemeindekollegiums oder eines Entscheids des Appellationshofes vorgelegt wird, der ihre Streichung anordnet,

2) wenn die Bestimmungen der Artikel L4121-2 und L4121-3 des Kodex auf sie Anwendung finden und ihre Unfähigkeit durch ein Schriftstück nachgewiesen wird, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht,

3) wenn aufgrund von Unterlagen oder der eigenen Aussage erwiesen ist, dass sie am Wahltag nicht 18 Jahre alt sind oder dass sie an diesem Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

**3. Wähler, die sich in die Wahlkabine begleiten lassen möchten**

Der in Artikel L4133-2 des Kodex erwähnte Wähler, der eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes eingereicht hat, darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. In Ermangelung eines Begleiters seiner Wahl, kann er sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstands oder von einem Beisitzer begleiten lassen.

Der betroffene Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein. Kein Begleiter darf mehr als einem Wähler beistehen.

Der Wähler, der die Bedingungen von Artikel L4133-2 des Kodex nicht erfüllt und der sich begleiten lassen möchte, darf sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstands oder von einem Beisitzer helfen lassen, sofern er diese Notwendigkeit beim Vorstand begründet. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Wenn ein ärztliches Attest zur Rechtfertigung seines Antrags vorgelegt wird, wird es dem Protokoll beigefügt.

**4. Wahl mittels Vollmacht (Artikel L4132-1 des Kodex)**

§1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen:

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden können, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt.

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt;

3° Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt;

4° Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt.

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag in das Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen;

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich in das Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen;

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigten möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest.

Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

§2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohnort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum dritten Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigefügt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§4 - Der Bevollmächtigte, der dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Paragraf 1 erwähnten Bescheinigungen aushändigt und ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vorzeigt, auf der der Vorsitzende dann den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" einträgt, kann zur Stimmabgabe zugelassen zu werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Dem Namen wird der Vermerk "Herr" oder "Frau" vorangestellt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Wahlbürovorstände, in denen mehr als 800 Wähler eingeschrieben sind, verfügen zusätzlich zu dem Vorsitzenden und dem Sekretär über einen beigeordneten Sekretär, der Erfahrung im Informatikbereich aufweist, sowie über fünf Beisitzer. Sind weniger als 800 Wähler in der betreffenden Wahlsektion eingeschrieben, sind diese Felder auszulassen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Falls zutreffend. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Angaben der Personen, die zum Beisitzer oder Ersatzbeisitzer bestellt wurden und die ohne Angabe rechtlicher Verhinderungsgründe oder unter Angabe unzureichender rechtlicher Verhinderungsgründe am Tag der Wahl nicht erschienen oder verspätet eingetroffen sind, werden im **Formular G6** vermerkt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Falls nicht zutreffend, ist die Tabelle zu streichen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Dem Namen wird der Vermerk "Herr" oder "Frau" vorangestellt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Falls zutreffend. [↑](#footnote-ref-7)
8. Der Sekretär und ggf. der beigeordnete Sekretär sind nicht stimmberechtigt. Nur der Vorsitzende und die Beisitzer sind stimmberechtigt. Zeugen sind nicht stimmberechtigt, können ihre Bemerkungen aber im Protokoll vermerken lassen. Der Vorstand entscheidet umgehend und unwiderruflich. [↑](#footnote-ref-8)
9. Falls zutreffend. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Anweisungen für die Zulassung der Wähler zur Stimmabgabe befinden sich in **Anlage 2**. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Angaben der Personen, die zur Wahl zugelassen wurden, werden zudem im **Formular G7** vermerkt. [↑](#footnote-ref-11)
12. Eventuell eingereichte ärztliche Atteste werden dem Protokoll beigefügt. [↑](#footnote-ref-12)
13. Mit dem Einverständnis des Friedensrichters kann dieser Umschlag unmittelbar beim Kantonsvorstand hinterlegt werden. [↑](#footnote-ref-13)